

Aufgrund von § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03.04.2009 (GVBl. I/09, Nr. 04, S. 26, 58), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Neuregelung der Hochschulzulassung im Land Brandenburg und zur Änderung des Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), hat der Stiftungsrat der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen<sup>1</sup>:

## **Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

**Neufassung vom 14. Juli 2015**

### **Inhalt**

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Verwaltungsgebühren
- § 4 Gasthörergebühren
- § 5 Nutzungsgebühren
- § 6 Ausbildungsgebühren
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Sonstiges
- § 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Ordnung**

(1) Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für die Teilnahme von Gasthörer/innen an Veranstaltungen der Universität und für besondere Bildungsangebote erhoben werden.

(2) Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek werden aufgrund der "Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" vom 6. April 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 6. April 1995, S. 2 f.) in der Fassung vom 11.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen vom 01.07.2004) erhoben; sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, kommt diese Gebührenordnung ergänzend zur Anwendung.

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung**

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Verwaltungsgebühren,
- Gasthörergebühren,

- Ausbildungsgebühren.

### **§ 3**

#### **Verwaltungsgebühren**

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- |     |   |                             |
|-----|---|-----------------------------|
| 1.  | zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung   | 4,00 €                      |
| 2.  | die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides  | 5,00 €                      |
| 3.  | die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung  | 5,00 €                      |
| 4.  | zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten (insbes. für exmatrikulierten Studenten)  | 5 bis 10 €                  |
| 5.  | Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades   | 5,00 €                      |
| 6.  | Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde  | 5 bis 10 €                  |
| 7.  | Ausfertigung der Urkunde Diplom-Jurist/-in  | 25,00 €                     |
| 8.  | die Zweitausfertigung des Gasthörerscheines   | 5,00 €                      |
| 9.  | Säumnisgebühr für <ul style="list-style-type: none"> <li>– verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung</li> <li>– nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges</li> </ul>   | 15,00 €                     |
| 10. | verspätete Prüfungsanmeldung/Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung)   | 5,00 €                      |
| 11. | Archivarbeiten <ul style="list-style-type: none"> <li>– schriftliche Auskünfte (je Stunde)</li> <li>– Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A 4</li> <li>– Direktkopien von Archivunterlagen im Format A 4, doppelseitig</li> </ul> | 10,00 €<br>0,25 €<br>0,50 € |
| 12. | die Aushändigung der Chipkarte einmalig   | 6,00 €                      |
| 13. | die Ausstellung einer neuen Chipkarte (bei Verlust, Beschädigung o.ä.)  | 20,00 €                     |
| 14. | die Vergabe eines neuen PIN-Codes   | 5,00 €                      |

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Interesse sowie für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen.

### **§ 4**

#### **Gasthörergebühren**

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 03.06.2015 seine Genehmigung erteilt.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben.

Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 €
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 €
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
Für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 €

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

### § 5 Nutzungsgebühren

- entfällt -

### § 6 Ausbildungsgebühren

(1) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter - Gesamtstudium	2.280,-
- ein Studienmodul (bis zu 16 SWS)	120,-
<b>- Zusatzsemester</b>	<b>220,-</b>
Mediation (je nach Vorkenntnissen)	
- Gesamtstudium	
mit praktischer Mediationsausbildung	9.600,-
ohne praktische Mediationsausbildung	6.600,- inkl. des jew. Semesterbeitrags
- ein Wahlfachmodul ⇒ Studierende, Alumni, Mitarbeiter	350,00
⇒ externe Teilnehmer	400,00
- ein Studienmodul	400,-
<b>- jedes weitere Semester</b>	<b>550,-</b>
Masterstudiengang „International Human Rights and Humanitarian Law (LLM)“	
- Gesamtstudium	5.350,-
- Teilzeitstudium	5.750,-
<b>- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. oder 2. Semester)</b>	<b>2.050,-</b>
<b>- Teilzeitstudium für Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten</b>	<b>2.500,-</b>
<b>- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)</b>	<b>4.100,-</b>
<b>- Teilzeitstudium für Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten</b>	<b>5.000,-</b>

- je Modul mit 7,5 ECTS-Punkten	<b>480,-</b>
<b>- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)</b>	<b>750,-</b>
<b>- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)</b>	<b>350,-</b>
Master of Business Administration	
- Gesamtstudium	14.500,-
<b>- jedes weitere Semester</b>	<b>650,-</b>
Kulturmanagement und Kulturtourismus	
- Gesamtstudium	3.920,-
<b>- jedes weitere Semester</b>	<b>780,-</b>
Masterstudiengang "Public Policy"	18.000,-
Masterstudiengang „Governance and Human Rights“	15.000,-
Masterstudiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“	
- Gesamtstudium	
mit praktischen Vorkenntnissen (Zusatzbezeichnung Homöopathie, Naturheilverfahren, Weiterbildung Biologische Medizin)	8.000,-
ohne praktische Vorkenntnisse	10.000,-
<b>- jedes weitere Semester</b>	<b>600,-</b>
<b>- je Modul mit 5 ECTS-Punkten</b>	<b>1.000,-</b>
<b>- je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS-Punkt</b>	<b>200,-</b>
Masterstudiengang Anwaltliche Tätigkeit – Rechtsdurchsetzung (Litigation, Arbitration & Dispute Resolution)“	
- Gesamtstudium	6.375,-
<b>- Verlängerung Mastersemester</b>	<b>305,-</b>

Masterstudiengang „Business Informatics“	
- Gesamtstudium	8.800,-
<b>- Zusatzsemester</b>	<b>66,-</b>

(2) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(3) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

### § 7 Fälligkeit der Gebühren

Es werden fällig:

- die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 11) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Säumnisgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 12 und 13) mit dem Ablauf der Fristen,
- die Auskunftsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 14) mit der Erledigung des Auftrages,
- die einmalige Chipkartengebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 15) mit der Immatrikulation oder Erstaussstellung der Chipkarte,
- die Wiederbeschaffungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 16 mit dem Antrag auf Zuteilung einer neuen Karte,
- die Gasthörergebühren (§ 4) mit der Anmeldung,
- die Gebühr gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung möglich ist. Die Gebühr darf als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden.

## **§ 8 Sonstiges**

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 246 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 25.03.2014 mit diesem Tage außer Kraft.